

# **Förderverein pro manufacta engiadina**

## **Statuten**

### **Artikel 1 – Name und Sitz**

Unter dem Namen

#### **<Förderverein> pro manufacta engiadina**

besteht mit Sitz in 7550 Scuol GR, Porta 17A ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

### **Artikel 2 – Zweck**

Zweck des Vereins ist die finanzielle Förderung des traditionellen Handwerks im Engadin und den umliegenden Tälern im Dreiländer-Eck Schweiz, Österreich und Italien insbesondere durch die von der pro manufacta engiadina SA mit Sitz in Scuol GR organisierten Seminare, Kurse und Veranstaltungen.

Der Förderverein will es Interessenten und Seminarleitern mit beschränktem Budget ermöglichen, an Seminaren der pro manufacta engiadina SA teilzunehmen. Der Verein unterstützt schützenswerte Einrichtungen, die ein traditionelles Handwerk in der Region erhalten sollen.

### **Artikel 3 – Organe**

#### **Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Fördervereins ist die Mitgliederversammlung. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Termin. Mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung erhalten alle Mitglieder einen Bericht und eine vom Vorstand genehmigte, vorgeschlagene Traktandenliste. Anträge der Mitglieder zur Traktandenliste sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Sie müssen zwingend traktandiert werden. Stehen keine besonderen Traktanden zur Diskussion und sind mindestens 66% der stimmenden Mitglieder damit einverstanden, so kann die Mitgliederversammlung auf dem schriftlichen Weg durchgeführt werden.

#### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus maximal 5 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung jeweils bis zur nächsten Versammlung gewählt werden. Solange die pro manufacta engiadina SA mit Sitz in Scuol existiert, sind bis zu zwei Vertreter des Verwaltungsrates automatisch in den Vorstand des Vereins abdelegiert, welche von der Mitgliederversammlung nicht gewählt werden müssen. Der Vorstand konstituiert sich

selbst. Der Vorstand erledigt alle Geschäfte laut den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und in Übereinstimmung mit den Statuten.

#### Revisionsstelle

Mindestens ein Mitglied wird von der Mitgliederversammlung als Revisionsstelle gewählt. Die Revisionsstelle prüft die Rechnung einschliesslich der zweckgerechten Verwendung der eingehenden Mittel und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

### **Artikel 4 – Mitgliedschaft**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich für Ziele und Zweck des Fördervereins einsetzen will, kann Mitglied werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Der Vorstand kann eine beantragte Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen verweigern.

Mitglieder die den Zweckbestimmungen des Vereins entgegenwirken oder mit ihrem Verhalten und ihrer Arbeit in geschäftsstörender Weise widersprechen, können ausgeschlossen werden. Der Ausschuss kann dem Vorstand von jedem Mitglied beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über einen entsprechenden Antrag. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **Artikel 5 – Mittel**

Der Förderverein erwirtschaftet die zur Zweckerfüllung notwendigen Finanzen durch:

- Mitglieder- und Gönnerbeiträge
- Freiwillige Spenden
- Sammel- und Spende- und Sponsorenaktionen
- Beiträge aus Erträgen der pro manufacta engiadina sa, Scuol

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt, beträgt aber mindestens Fr. 100.- pro Jahr.

Die Vereinsarbeit erfolgt grundsätzlich ohne Löhne. Für spezielle Aufgaben zusätzlich zur normalen Vereinstätigkeit können sachgerechte Entschädigungen vereinbart werden. Spesen, die durch spezielle Tätigkeit für den Verein entstehen, werden vergütet.

## **Artikel 6 – Änderung der Statuten**

Änderungen von Statuten können mit einem 75%-Mehr der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Änderungsvorschläge müssen in Form von schriftlich formulierten Anträgen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand zur Traktandierung eingehen.

Statutenänderungen sind jeweils auch vom Verwaltungsrat der pro manufacta engiadina SA mit Sitz in Scuol zu bestätigen (Veto-Recht), sofern die pro manufacta engiadina SA zu diesem Zeitpunkt noch existiert.

## **Artikel 7 – Auflösung des Fördervereins**

Der Förderverein kann aufgelöst werden, wenn ein diesbezüglicher Antrag eines Mitgliedes mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen ist oder der Vorstand selbst die Auflösung zur Mitgliederversammlung traktandiert. Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer ....-Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, sowie der Bestätigung des Verwaltungsrats der pro manufacta engiadina SA mit Sitz in Scuol (Veto-Recht), sofern die pro manufacta engiadina SA zu diesem Zeitpunkt noch existiert. Allfällig vorhandenes Vereinsvermögen geht an die pro manufacta engiadina SA. Existiert diese nicht mehr, so bestimmt der Vorstand des Fördervereins eine Organisation, welche ähnliche Zwecke wie in Artikel 2 verfolgen. Als erstes werden Organisationen in der Schweiz berücksichtigt.

## **Artikel 8 – Information**

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen per eMail an die im Mitgliederverzeichnis gespeicherten Adressen.

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 5. Mai 2015 einstimmig angenommen worden. Sie treten nach Anerkennung durch das kantonale Steueramt Graubünden in Kraft.

Scuol, den 6. Mai 2015

Die Präsidentin:

---

Maria Rosaria Arquint-Gallo